

Allgemeinzuteilung von Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer an berechtigte Stellen zum Betrieb von Geräten zur Überwachung der Telekommunikation

Bezugnehmend auf die „Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften“ (TR TKÜV), Ausgabe 8.1 (Verfügung 6/2023, Bundesnetzagentur Amtsblatt 02/2023 vom 25.01.2023) werden folgende Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI) wie unten näher bestimmt allgemein zugeteilt:

IMSI für Mobilfunk-Netzanbindungen gemäß TR TKÜV, Teil C, Abschnitt 2.1 (15 Ziffern)		
MCC (3 Ziffern) Deutschland: 262	MNC (3 Ziffern) TKÜV-Netzanbindungen: 869	MSIN (9 Ziffern)
IMSI-Blockkennung (6 Ziffern) 262 869		

Zuteilungsnehmer

Diese Allgemeinzuteilung des IMSI-Blockes mit der Blockkennung 262 869 ergeht an die in § 171 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) bestimmten berechtigten Stellen für technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten.

Nutzungszweck

IMSI mit der Blockkennung 262 869 dürfen nur für technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten gemäß der TR TKÜV, Teil C, Abschnitt 2.1 zur Netzanbindung der technischen Mittel an das Mobilfunknetz genutzt werden.

Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 07.09.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Die Allgemeinzuteilung wird damit am 07.09.2023 wirksam. Sie ist unbefristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig, d. h. einschließlich Begründung, im Internet veröffentlicht unter:

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg

3834-3 113c